

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1006</p> <p>Eingereicht am: 23.05.2023</p>	<p>Verfahrensname: B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Brandschutzdienststelle</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich der Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle verweise ich bezugnehmend auf die Hinweise zum §14 LBO-SH in der Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung vom 24. August 2022 auf das Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99. Daher darf die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie [maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung] vom jeweiligen Objekt entfernt liegen.</li> <li>• Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.</li> <li>• Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</li> </ul>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1003</p> <p>Eingereicht am: 23.05.2023</p>	<p>Verfahrensname: B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde St. Michaelisdonn werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.</p> <p>Die Gemeinde St. Michaelisdonn stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft des Ev. – Luth. Kindertagesstättenwerkes Dithmarschen befindet, sicher. Hinzu kommen vier Tagespflegepersonen.</p> <p>Im geplanten Baugebiet sind Flächen für Wohnbebauung/Einfamilienhäuser (11 Grundstücke) geplant. Im Rahmen des Bedarfsporgesprächs am 16.08.2022 mit dem Amt Burg-St.Michaelisdonn wurde festgestellt, dass bereits für den Zeitraum 2022 / 2023 mindestens 26 Plätze für unter dreijährige Kinder zu schaffen sein würden. Da bereits der Bebauungsplan Nr. 46 eine Ausweitung von Wohnbebauung vorsieht, ist dem möglichen Zuzug von Familien mit Kindern Rechnung zu tragen und entsprechende Plätze in Kindertagesbetreuung zu schaffen.</p> <p>Hier ist nicht bekannt, ob sich bereits in erreichbarer Nähe ein Spiel- und /oder Bewegungsplatz befindet. Eine solche Einrichtung sollte ggf. entsprechend eingeplant werden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können. Gewässer sollten so zu gesichert sein, dass ein</p>	

Amt Burg-St. Michaelisdonn - B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird. Im Auftrag Christina Lück	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1013</p> <p>Eingereicht am: 23.05.2023</p>	<p>Verfahrensname: B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Naturschutz</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <hr/> <p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des <b>Bebauungsplans Nr. 52</b> der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde <b>keine grundsätzlichen Bedenken.</b></p> <p>Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Ich weise darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung sowie eine ausgearbeitete Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vorliegen. Die Begründung sollte dem entsprechend bis zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt werden.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sind Vermeidungsmaßnahmen verbindlich in der Begründung festzulegen. Es wird empfohlen Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planausfertigung abzudrucken. Stehen die Vermeidungsmaßnahmen nur in der Begründung, ist das Risiko groß, dass sie bei der Umsetzung des B-Plans unberücksichtigt bleiben.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist der Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage anzuwenden. Die vorhandenen Biotoptypen sind darzustellen und zu beschreiben. Das betrifft auch die ortsbildprägenden Gehölzbestände des</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Flurstückes 199/2, Flur 2 der Gemarkung St. Michaelisdonn. Etwaig zu erhaltene Bäume sind als nachrichtliche Übernahmen darzustellen.</p> <p>Maßnahmen zum Ausgleich der durch den B-Plan Nr. 52 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Es sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (z.B. Geringerer Versiegelungsgrad, Erhaltung von Baumbestand etc.).</p> <p><u>Gesetzlich geschützte Biotope</u>            In dem Vorentwurf des Umweltberichtes wird davon ausgegangen, dass sich im Bereich des B-Planes Nr. 52 keine gesetzlich geschützten Biotope befinden. Die Grünlandflächen des B-Plangebietes liegen innerhalb der Ausschlusskulisse 2016 der landesweiten Biotopkartierungen. Auf diesen Flächen konnte das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen (Wertgrünland) Stand 2016 ausgeschlossen werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich seitdem Wertgrünland entwickelt hat, ist für die Flurstücke 195/2 und 196/2, Flur 2 der Gemarkung St. Michaelisdonn eine Grünlandtypenkartierung, die im Juni erfolgen sollte, unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die an den Gräben befindlichen Röhrichtstreifen als gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Sonstige Hinweise</u>            Ich weise darauf hin, dass die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bei der Planung und bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es sei für die zu pflanzenden Bäume im Straßenbereich empfohlen, Maßnahmen zur Wurzellenkung vorzunehmen, um das Wurzelwachstum nach unten in den Boden zu fördern und die Wahrscheinlichkeit, von Wurzelaufrüchen im Straßenbereich zu vermindern.</p> <p>Vorentwurf Text (Teil B): <i>Zu Nachrichtliche Übernahme / Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 (1) Satz1, LBO):</i>            Der Hinweis an dieser Stelle ist zu begrüßen. Ich empfehle, darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe der LBO auch die</p>	

Amt Burg-St. Michaelisdonn - B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Anlage von Schottergärten verboten ist.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1014</p> <p>Eingereicht am: 23.05.2023</p>	<p>Verfahrensname: B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Regionalentwicklung</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p><b><u>Stellungnahme des Kreises:</u></b></p> <p>Mit Schreiben vom 26.04.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde St. Michaelisdonn beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Wesentliche Teile des Wohngebietes sollen für den individuellen Einfamilienhausbau genutzt werden. Auf einer kleineren Teilfläche sollen zudem seniorengerechter und geförderter Wohnraum entstehen. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan angrenzend an die Eddelaker Straße ein Mischgebiet fest.</p> <p>Die Gemeinde St. Michaelisdonn ist als ländlicher Zentralort grundsätzlich geeignet, Wohnraum auch über den örtlichen Bedarf hinaus bereit zu stellen.</p> <p>Die Standortfrage wurde bereits im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes hinreichend erläutert. Die entsprechenden Inhalte sind auch in der vorliegenden Begründung enthalten. Wie bereits in meiner Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 46 dargelegt, halte ich, aufgrund des Umfangs der Gesamtplanung, eine vertiefende Auseinandersetzung mit der quantitativen und qualitativen Bedarfslage für erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der festgesetzten Mischgebietes möchte ich auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich in der praktischen Umsetzung aus der erforderlichen gleichgewichtigen Nutzungsmischung ergeben.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hannes Lyko</p>	



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: akr  
Ihre Nachricht vom: 26.04.2023  
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.097  
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann  
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: (04821) 66-2698  
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 28  
24171 Kiel  
per E-Mail an [ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de](mailto:ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de)

11. Mai 2023

**St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52  
„Kirchenland“**

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 und § 2 Abs. 2 BauGB  
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde  
St. Michaelisdonn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 05.06.2023 vor.

Das Gebiet liegt westlich der Eddelaker Straße (Landesstraße -L 138-).  
Die L 138 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine **Bedenken**, wenn folgende Punkte berück-  
sichtigt werden:

1. Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße / Eddelaker  
Straße (L 138) ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Hol-  
stein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbe-  
reich 462, abzustimmen.

An der Erschließungsstraße zum Gebiet ist gemäß der Planunterlage bereits ein  
Gehweg geplant. Ein Gehweg ist in diesem Bereich auf einer Länge von mindes-  
tens 20 m unentbehrlich.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
3. Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Bau-maßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH ab-zustimmen.  
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funkti-onspostfach [baustellenkoordination@lbv-sh.landsh](mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh) zu erfolgen.
4. Der B-Plan schließt an die L 138 an. Es wäre wünschenswert, dass die entspre- chenden Zufahrten in das Wohngebiet vor der Erhaltungsmaßnahme gebaut wer- den, damit nicht die neue L 138 an den Rändern durch Baustellenfahrzeuge des Neubaugebietes kaputtgefahren werden.
5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 138 be- rücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 138 nicht gefordert werden.
6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwas- ser, darf nicht auf Straßengebiet der L 138 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

Mit freundlichem Gruß

  
Koch

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp  
Stadtplanung Ortsentwicklung Erneuerbare  
Energien  
z.Hd. Frau Ann-Kathrin Rentz  
Dithmarsenpark50  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 22013, akr/  
Ihre Nachricht vom: 28.04.2023/  
Mein Zeichen: St. Michaelisdonn-Bplan52/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 28.04.2023

**Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen**  
**Bebauungsplan Nr. 52 „Kirchenland“ für das Gebiet „südlich und westlich des**  
**Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
**nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rentz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.04.00403

Durchwahl  
0511-643-3351

Hannover  
05.06.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **Einladung zur Beteiligung: B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Posteingang

05. Juni 2023

Planungsbüro Philipp

Planungsbüro Philipp  
z. H. Frau Ann-Kathrin Rentz  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**E-Mail vom 28.04.2023**  
Projekt-Nr.: 22013

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 05 50

Durchwahl (04 81) 68 08 - 46  
Luisa Hanssen

Hemmingstedt  
01.06.2023

**Stellungnahme:** **Aufstellung Bebauungsplan Nr. 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn**

**für das Gebiet:** **„südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluter 0214“**

**Bezug:** **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helse (05) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Das Vorhaben tangiert die **Verbandsanlagen 0214** von Stat. 0+731 – 0+833.
- An der Verbandsanlage ist ein **Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.  
Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Raupenbagger befahren wird und der Aushub dort abgelegt wird. **Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben. Außerdem ist darauf zu achten, die Bäume nicht zu dicht an den Unterhaltungstreifen zu pflanzen, damit die Baumkronen und Äste die Unterhaltung des Vorfluters nicht behindern.**

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\05, St. Michaelisdonn B-Plan Nr. 52 - frühz. Beteiligung.docx





- Bei Neuplanung von Betriebsgebäuden oder Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen **noch abzustimmen**.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

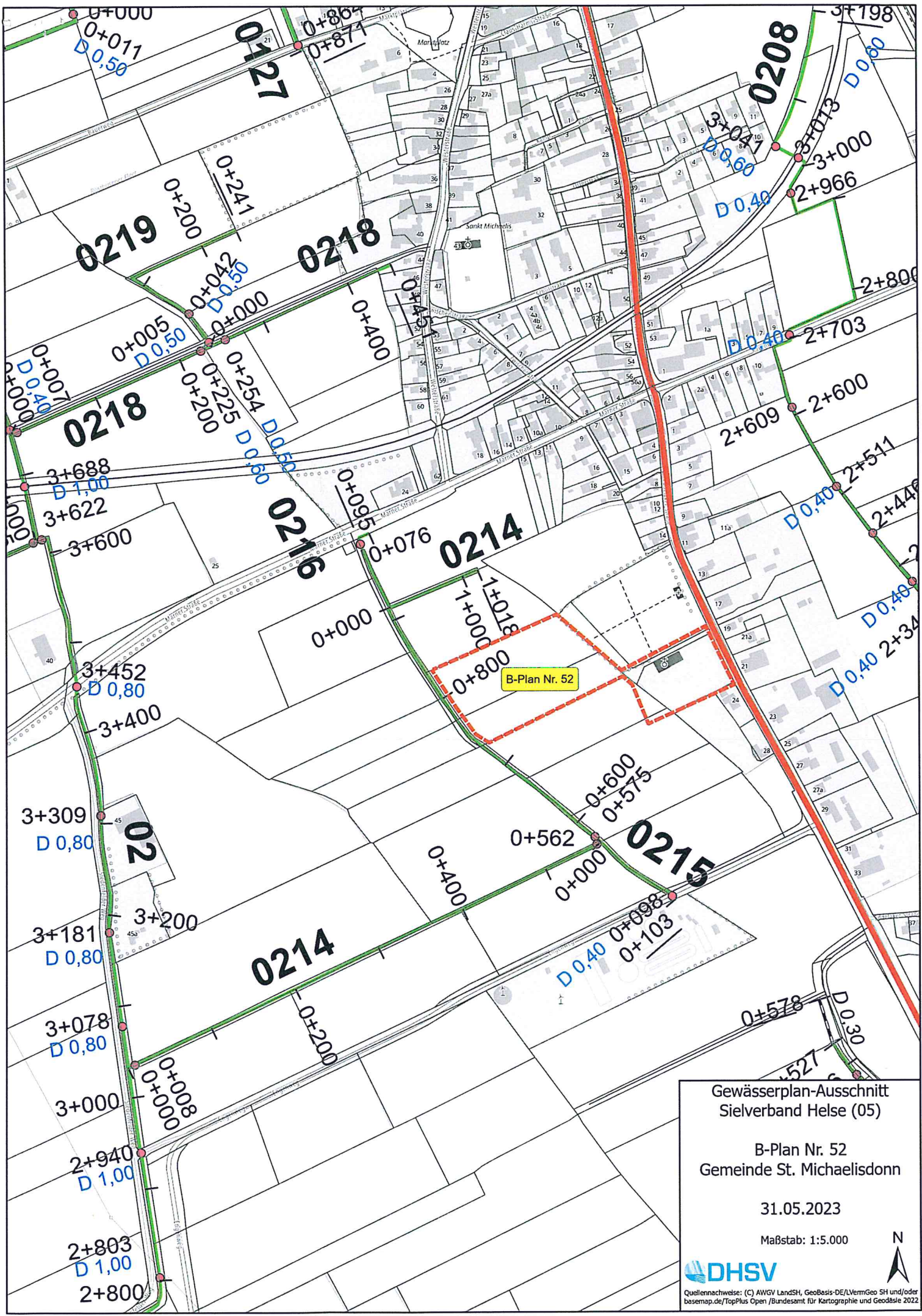
Jens Karstens  
Dipl.-Bauingenieur

Anlage  
Gewässerplan-Ausschnitt

Nachrichtlich:

Sielverband Helse  
Herrn Verbandsvorsteher  
Moritz Vester  
Norderwisch 28  
25693 Volsemenhusen





Gewässerplan-Ausschnitt  
 Sielverband Helse (05)

B-Plan Nr. 52  
 Gemeinde St. Michaelisdonn

31.05.2023

Maßstab: 1:5.000

Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022





Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Planungsbüro Philipp  
Stadtplanung · Ortsentwicklung · Erneuerbare  
Energien  
Dithmarsenpark 50

25767 Albersdorf

**Ulrike Marschall | PTI11 Betrieb 1**  
**+49 451 488-4478 | Ulrike.Marschall@telekom.de**  
**4. Mai 2023 | Gemeinde St. Michaelisdonn, B-Plan 52 „Kirchenland“**  
**hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 7230671 001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:  
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.  
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- **dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:**

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 11, Planungsanzeigen  
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

[T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de)

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Ulrike Marschall



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien •  
Hammerbrookstraße 44 • 22097 Hamburg

B“K & Ingenieure GmbH  
Schleiweg 10  
24106 Kiel

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht  
Hammerbrookstraße 44  
22097 Hamburg Deutschland  
www.deutschebahn.com

Frau Christiane Klump

Telefon 040 3918-6149  
Fax 040 3918-4526  
christiane.klump@deutschebahn.com

Unser Zeichen: CR.R 042 CK TÖB-SH-22-157036

02.05.2023

*Strecke 1023 Kiel – Neustadt (Holst) in ca. Bahnkilometer 15,4 re. d. Bahn*

Ihr Anschreiben vom 17.04.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101  
der Stadt Preetz, Kreis Plön**

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.  
2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wilke,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Preetz bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen unter Beachtung nachfolgender Auflagen/Bedingungen und Hinweise keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

...

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Werner Gatzler

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Evelyn Palla  
Dr. Michael Peterson  
Martin Seiler

**Unser Anliegen:**





2/2

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um Zusendung der Abwägung bzw. Satzung zu gegebener Zeit. Bitte nutzen Sie hierfür und für zukünftige Anfragen nach Möglichkeit unser Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i.V. Björn  
Claaßen

Digital unterschrieben  
von Björn Claaßen  
Datum: 2023.05.02  
11:20:52 +02'00'

i.A. Christiane  
Klump

Digital unterschrieben von  
Christiane Klump  
Datum: 2023.05.02 07:50:45  
+02'00'

**+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:  
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1017</p> <p>Eingereicht am: 30.05.2023</p>	<p>B-Plan 52 „Kirchenland“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“                      Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB                      Institution: Wasserverband Süderdithmarschen                      Abteilung: Wasser- und Bodenverband                      Name: Sven Röttger                      Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde St. Michaelisdonn ist Mitglied des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Im Gemeindegebiet ist das Wasserleitungsnetz ausgebaut.</p> <p>Bei der geplanten Erschließung handelt es sich um eine private Erschließungsmaßnahme. Die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgung sind daher vom Erschließungsträger zu tragen.</p> <p>Die Erschließung des Baugebietes mit Trinkwasser ist nur möglich, wenn die Gemeinde St. Michaelisdonn nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Eigentümer der geplanten Erschließungsstraßen wird.</p> <p>Ein gesonderter Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und uns ist rechtzeitig vor Baubeginn zu schließen.</p> <p>Die Erschließung mit Trinkwasser ist nur in Verbindung mit der Erschließung des B-Plan 46 möglich.</p> <p>Aufwendungen für die Löschwasserversorgung werden vom Verband nur hergestellt soweit diese mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig sind.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Beteiligung bei der weiteren Erschließungsplanung.</p> <p>Hinsichtlich des Grünordnungsplanes bitten wir das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Sven Röttger</p>	